Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 80 **Mittwoch, den 6. Juli** **1921**

Inhalt: Gesetz, betreffend Einführung einer Altersgrenze für Richter. S. 311. — Bekanntmachung über Einschränkung der Lehrlingshaltung im Bäckerei- und Konditoreigewerbe. S. 311.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz,

betreffend Einführung einer Altersgrenze für Richter.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Art. I

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 25. Februar 1910 erhält in § 40 als ersten Absatz folgenden Zusatz:

Richter werden mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand versetzt.

Art. II

Diejenigen Richter, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden mit dem 30. September 1921 in den Ruhestand versetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1921.

Der Senat.

Bekanntmachung

über Einschränkung der Lehrlingshaltung im Bäckerei- und Konditoreigewerbe.

Auf Grund von § 128 Abs. 2 der Gewerbeordnung verordnet der Senat, was folgt:

Im Bäckerei- und Konditoreigewerbe darf höchstens je ein Lehrling eingestellt und beschäftigt werden. Im übrigen bleiben für die Handwerksbetriebe der Bäcker und Konditoren die Bestimmungen der Bekanntmachung der Gewerbekammer, betreffend Höchstzahl der in Handwerksbetrieben zu haltenden Lehrlinge, vom 10. Mai 1920 in Kraft.

Diese Bestimmung gilt bis zum 30. September 1923.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Juli 1921.

Druck und Verlag von Lütcke & Wulff, Eines Hohen Senats Buchdruckern. Hamburg, Kleine Bäckerstraße 22/26.
Bezugspreis ℳ 12,50 vierteljährlich. Bestellungen nehmen entgegen unsere Ausgabestelle Heinrich F. Bohnke, [illegible] 19/21, und die Postanstalten (Zeitungspreisliste unter „Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt mit Beiblatt Amtlicher Anzeiger").